jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/25 12Os141/93 (12Os142/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1993

Norm

MedienG §9 Abs2

Rechtssatz

Bei der Behauptung, jemand habe zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort etwas (nicht) gesagt oder (nicht) getan, handelt es sich unzweifelhaft um eine einer Entgegnung zugängliche Tatsachenmitteilung im Sinne des § 9 Abs 2 MedG.

Entscheidungstexte

- 12 Os 141/93
  Entscheidungstext OGH 25.11.1993 12 Os 141/93
  Veröff: EvBl 1994/95 S 463

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0067252

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at